



Klub für Österreichische Pinscher

Ordnung zum Zuchttauglichkeitsverfahren für Österreichische Pinscher

(ehem. Zuchttauglichkeitsbeurteilung)

Präambel

Das Zuchttauglichkeitsverfahren ist Voraussetzung für Österreichische Pinscher, welche ab dem 1. April 2021 eine Zuchtzulassung anstreben. Dieses Verfahren wurde vom Vorstand des Klubs für Österreichische Pinscher (KÖP) am 14. Februar 2021 beschlossen, vom Zuchtreferat des Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) am 10. März 2021 genehmigt und tritt mit 1. April 2021 in Kraft. Alle bisher geltenden Bestimmungen zur Zuchttauglichkeit von Österreichischen Pinschern sind damit aufgehoben.

Ziel und Zweck des Zuchttauglichkeitsverfahrens ist die Förderung einer einheitlichen Zuchtichtung, basierend auf Gesundheit, rassetypischem Wesen und Aussehen. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Wesensüberprüfung und Formwertbeurteilung sicherzustellen.

§ 1 Allgemeines

Die Hündin/der Rüde muss im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) des ÖKV (A-Blatt oder Registerblatt) eingetragen sein. Dies gilt auch für importierte Hunde.

§ 2 Gesundheit

Eine HD-Untersuchung (Hüftgelenksdysplasie) ist verbindlich und darf nur von einem speziell ausgebildeten Tierarzt vorgenommen werden. Eine aktuelle Liste der vom ÖKV zugelassenen Tierärzte für HD-Untersuchung finden Sie auf der ÖKV-Homepage. Der HD-Befund muss entweder durch Dr. Ewald Köppel, Landskronngasse 6, 8600 Bruck an der Mur oder Ass.-Prof. Dr. vet.med. Michaela Gumpenberger, Veterinärmedizinische Universität, Veterinärplatz 1, 1220 Wien erfolgen. Verpaarungen sind entsprechend dem Schema für ÖKV-betreute Rassen gestattet. Das Mindestalter des Hundes zum Zeitpunkt der Untersuchung beträgt 12 Monate.

§ 3 Formwert

Bei der Formwertbeurteilung, die im Rahmen der Klubausstellung des KÖP oder einer IHA erworben werden kann, muss ein Formwert von mindestens GUT erreicht werden. Vor der Beurteilung erfolgt bei jedem Hund eine Überprüfung des Mikrochips sowie gegebenenfalls eine Überprüfung der Schulterhöhe mittels Körmaß. Die Verweigerung dieser Maßnahmen führt automatisch zur Disqualifikation. Eine Formwertbeurteilung ist erst ab einem Alter von 12 Monaten gültig.

§ 4 Wesensüberprüfung (BH-VT)

Die Absolvierung des Verkehrsteils der BH-Prüfung (BH-VT) ist erforderlich. Zur positiven Absolvierung müssen mindestens 60% der Gesamtpunkte erreicht werden. Der BH-VT kann im Rahmen der Klubschau des KÖP oder an jeder anderen dem ÖKV zugehörigen Hundeschule (ÖGV, ÖRV SVÖ) absolviert werden. Das Mindestalter zum Zeitpunkt der Wesensüberprüfung beträgt 12 Monate.

§ 5 Zuchttauglichkeitsbestätigung

Werden die in §§ 1-4 genannten Mindestanforderungen erfüllt, kann der Hundebesitzer beim Zuchtreferat des KÖP die Zuchttauglichkeitsbestätigung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen beantragen. Ausschließlich mit dieser Zuchttauglichkeitsbestätigung kann beim ÖKV Zuchtreferat um eine Zuchtzulassung angesucht werden.